



DI JOSEF PRÖLL
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

24. Juni 2003

ZI. 13.500/34 -I 3/2003

XXII. GP.-NR
358 /AB
2003 -06- 26

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Rest-Hinterseer,
Kolleginnen und Kollegen vom 29. April 2003,
Nr. 344/J, betreffend Agrarverhandlungen der WTO

zu 344 J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Andreas Khol

Parlament
1017 Wien

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rest-Hinterseer, Kolleginnen und Kollegen vom 29. April 2003, Nr. 344/J, betreffend Agrarverhandlungen der WTO, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

In der Ministererklärung von Doha haben die WTO-Mitglieder klar zum Ausdruck gebracht, dass die besondere und differenzierte Behandlung der Entwicklungsländer ein integraler Bestandteil der Landwirtschaftsverhandlungen ist. Es ist unbestritten, dass die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in den Entwicklungsländern notwendig ist. Es sollte dabei aber nicht die Argumentation der Cairnsländer verwendet werden, wonach die Abschaffung aller landwirtschaftlichen Subventionen – sowohl Exportstützungen als auch interne Stützungen – und der radikale Abbau der Zölle die Lösung für ein funktionierendes landwirtschaftliches Handelssystem, insbesondere für die Entwicklungsländer wäre. Dies würde nur den großen Agrarexporten nützen, nicht aber die Armut in den Entwicklungsländern vermindern.

Die Europäische Gemeinschaft als Ganzes und Österreich im Speziellen haben immer die Position vertreten, dass die Multifunktionalität der Landwirtschaft von besonderer Bedeutung ist und sowohl bei den Entwicklungsländern als auch den Industrieländern eine Rolle spielt. Der Beitrag der Landwirtschaft zum Gemeinwohl muss anerkannt werden. Die zweifellos wichtigste Aufgabe der Landwirtschaft ist es, Nahrungsmittel für die Menschen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind aber auch andere Aspekte von Bedeutung, wie

- der Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung,
- der Umweltschutz,
- die Lebensfähigkeit des ländlichen Raums,
- die Armutsbekämpfung,
- die Lebensmittelsicherheit und das Vorsorgeprinzip,
- der Schutz der Verbraucherinteressen durch Kennzeichnung,
- der Tierschutz,
- die biologische Vielfalt,
- der Katastrophenschutz und
- die Erhaltung traditioneller Werte.

Dies muss bei den Agrarverhandlungen immer berücksichtigt werden. Ich möchte daher aus dem Blickwinkel der Multifunktionalität auf die vorliegenden Fragen wie folgt eingehen:

Zu Frage 1:

Exporterstattungen sollen die Differenz zwischen Inlandspreis und dem Weltmarktpreis abdecken. Das Auslaufen der Erstattungen kann aber nicht befürwortet werden, solange nicht alle Formen des Exportwettbewerbs (z.B. Exportkredite der USA) gleich behandelt werden. Für die europäischen Staaten würde es schwierig sein, am Weltmarkt wettbewerbsfähig zu bleiben und den Entwicklungsländern würde dadurch nicht geholfen.

Zu den Fragen 2 und 7:

Was den Marktzugang für Produkte aus Entwicklungsländern anlangt, darf ich darauf hinweisen, dass die EU mit ihrer Initiative „everything but arms“ bereits zollfreie Importe aus den am wenigsten entwickelten Ländern erlaubt. Ein weitergehender Vorschlag, nämlich die Hälfte der Importe aus Entwicklungsländern zollfrei zu stellen, ist im Modalitätenpapier der EU enthalten und wurde von Österreich mitgetragen.

Zu Frage 3:

Eine multifunktionale Landwirtschaft erfüllt auch Aufgaben, deren Kosten nicht durch den Marktpreis abgegolten werden. Daher ist es wichtig, und dafür hat sich Österreich auch eingesetzt, dass das System der Blue und Green Box aufrechterhalten bleibt. Diese Förderungsmaßnahmen sind nicht (Green Box) bzw. nur minimal (Blue Box) handelsverzerrend und rufen auch keine Marktstörungen in den Entwicklungsländern hervor.

Zu Frage 4:

Bei Lieferungen in Entwicklungsländer ist es natürlich notwendig, dass die dortige Landwirtschaft nicht geschädigt wird. Daher ist es besonders wichtig, dass – wie ich bereits bei Beantwortung der Frage 1 bemerkt habe – alle Formen der Exportförderung gleich behandelt werden. Andernfalls könnten mit Exportkrediten ermöglichte Ausfuhren zu einer nachhaltigen Schädigung der Landwirtschaft in den Entwicklungsländern führen.

Zu Frage 5:

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass Nahrungsmittelhilfe nur im ursprünglichen Sinn, d.h. in Notfällen und nur als Schenkung gewährt wird und nicht dem Abbau von Überschüssen dient.

Weiters darf ich auf die im EU-Modalitätenpapier vorgeschlagene „food security box“ hinweisen, die Folgendes beinhaltet: die Zollreduktionen für Produkte, die aus Sicht der Ernährungssicherung sensibel sind, die Möglichkeit für landwirtschaftliche Subventionen, insbesondere unter einer überarbeiteten de minimis Regel.

Zu Frage 6:

Um Mittel für die Subventionierung der Landwirtschaft in die Entwicklungshilfe umzuleiten, bedarf es einer Änderung der derzeitigen rechtlichen Grundlagen. Abgesehen davon darf ich darauf hinweisen, dass sich die EU in ihrem von allen Mitgliedstaaten mitgetragenen Modalitätenpapier für eine nachhaltig finanzierte technische Unterstützung der Entwicklungsländer ausspricht. Aus diesem Titel hat die EU in den Jahren 1996 – 2000 bereits 680 Mio € zur Förderung einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung aufgewendet. Es ist beabsichtigt, diese Unterstützung fortzusetzen.

Zu den Fragen 8,10, 13,14 und 15:

Ich werde mich weiterhin auf allen Ebenen für eine multifunktionale, nachhaltige Landwirtschaft einsetzen. Darunter fallen alle in diesen Fragen erwähnten Themen wie

Ernährungssicherung, ländliche Entwicklung, Konsumenteninteressen, Lebensmittelsicherheit und Vorsorgeprinzip, Umweltschutz und Tierschutz. Für das Prinzip der Multifunktionalität treten alle EU-Mitgliedstaaten ein, daher wird Österreich alle Vorschläge unterstützen, welche die eingangs erwähnten Ziele verfolgen.

Zu Frage 9:

Im Rahmen des TRIPS-Abkommens sieht Art. 15 der UPOV-Bestimmungen (Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen), Akte 91 (beschlossen am 19. März 1991) als freigestellte Ausnahme vor, dass der Landwirt Saatgut geschützter Sorten unter Wahrung der berechtigten Interessen der Züchter nachbauen (=Verwendung wirtschaftseigenen Saatguts) darf. Diese Bestimmung wurde auch in das österreichische Sortenschutzgesetz aufgenommen.

Zu Frage 11:

Die Klärung des Verhältnisses zwischen multilateralen Umweltabkommen (MEAs) und den WTO-Bestimmungen zählt zu einer der wichtigsten Verhandlungspunkte im WTO-Komitee für Handel und Umwelt. Österreich hat sich zusammen mit der EU stets für die Gleichrangigkeit der Regelungen in beiden Bereichen ausgesprochen und wird auch weiterhin an dieser Position festhalten.

Zu Frage 12:

Alle Mitgliedstaaten der WTO haben entsprechend dem TRIPs-Abkommen für die Gewährung eines Schutzes für Pflanzenzüchtungen durch Patent oder durch ein geeignetes Recht sui generis zu sorgen.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz und dem Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109, hat Österreich für die Gewährung des Schutzes von Pflanzenzüchtungen durch ein geeignetes Recht sui generis Rechnung getragen.

Zu den Fragen 16 und 17:

Ich bin der Meinung, dass davon ausgegangen werden muss, dass alle EU-Mitgliedstaaten, allen voran ihre Entscheidungsträger, die Menschenrechte respektieren. Die Befürchtung, die WTO-Abkommen könnten dazu verwendet werden, Menschenrechtsverletzungen zu begehen, halte ich für unbegründet, weil ein internationales Abkommen, das dies zulassen würde, keine Chancen auf eine Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten hätte.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Roth".